

## GESUCH FÜR DIE BEWILLIGUNG VON GRABARBEITEN AUF GEMEINDE-STRASSEN

Für Grabarbeiten auf Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, Dornach zu richten.

Gesuchsteller/in:

Firma / Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel.-Nr. / Handy-Nr.:	
E-Mail:	

Bauleiter/in:

Firma / Name:	
Strasse / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Tel.-Nr. / Handy-Nr. :	
E-Mail:	

Strasse:		Abschnitt:	
----------	--	------------	--

Bereich:

Fahrbahn	Trottoir rechts (gerade Hausnummern)	Trottoir links (ungerade Hausnummern)	Grünanlage / Kulturland
----------	---	--	----------------------------

Zweck:

Neugestaltung	Reparatur	Kassierung	Auswechslung
Hauptleitung	Hausanschluss	Masten / Kandelaber	Hydrant / Schieber

Unternehmen:

Tel.-Nr.:		Fax:	
-----------	--	------	--

Bauführer/In:

Tel.-Nr.:		Fax:	
-----------	--	------	--

Registrator:



Baubeginn:		Bauende:	
------------	--	----------	--

Behinderung:

Fussgänger/innen	Fahrverkehr
------------------	-------------

Sperrung:

Wird nicht beantragt	Für Fahrzeuge beantragt	Für Fussgänger/innen beantragt
----------------------	-------------------------	--------------------------------

Bemerkungen:

--

Datum:	Unterschrift Gesuchsteller/in:
--------	--------------------------------

Beilagen:

<ul style="list-style-type: none"><li>- 1 Situationsplan (Auszug LK)</li><li>- Antwortcouvert</li><li>-</li><li>-</li><li>-</li><li>-</li></ul>
---

## DIE BEWILLIGUNG WIRD UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ERTEILT:

1. Die VSS-Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslaufenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.
2. Der Leitungsraben ist im Strassenprofil mit Wandkies I aufzufüllen. Der Unternehmer haftet für nachträgliche Setzungen und ist für deren Behebung auf seine Kosten besorgt.
3. Für Leitungseinmessungen ist das Ingenieurbüro Jermann, Arlesheim Tel.-Nr. 061 706 93 93 zu benachrichtigen.
4. Bei Hausanschlüssen sind die Grab- und Instandstellungsarbeiten auf Allmend zwischen den verschiedenen Werkeigentümern zu koordinieren.

### Begehung:

Nicht verlangt	Verlangt vor Baubeginn	Verlangt vor Instandstellung
----------------	------------------------	------------------------------

### Bewilligung:

Wird bewilligt	Wird nicht bewilligt	Ist eine Kantonsstrasse, Bewilligung muss beim Kanton eingeholt werden
----------------	----------------------	--

### Bemerkungen:

Dornach,	Bauverwaltung Dornach
----------	-----------------------

(Muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen)

# VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON AUFGRABUNGEN IN GEMEINDESTRASSEN

## 1. GRUNDLAGEN

- 1.1. Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungsgesuch die Lage der projektierten Leitung resp. der aufzubrechenden Stelle im Gemeindestrassenareal in einem Situationsplan einzutragen.
- 1.2. Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

## 2. VERKEHRSDINGTE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

- 2.1. Strassen- und Fussgängerverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden.
- 2.2. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3m muss offengehalten werden.
- 2.3. Strassenquerungen haben in Etappen zu erfolgen.
- 2.4. Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden.

## 3. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 3.1. Belagsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Strassenbauunternehmen ausgeführt werden.
- 3.2. Vor Beginn der Aufgrabung hat sich der Gesuchsteller auf das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
- 3.3. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Normblätter SNV 640532, 640535, 640538, 640876) sind unbedingt einzuhalten.
- 3.4. Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Eindrücke von Maschinenabstützungen im Strassenbelag sind zu vermeiden, ansonsten sind diese zu reparieren.
- 3.5. Es ist untersagt, öffentliche Strassenareale als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benützen. Auch das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nicht gestattet. Mit Beton oder Mörtel verschmutzte sowie durch Baggerzähne, Raupen usw. beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden. Ferner ist es verboten, Zementwasser oder sonst stark verschmutzte Abwässer (z.B. mit Kies und Mergel etc.) in die Strassensammler oder Kanalisation abzuleiten.
- 3.6. Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
- 3.7. Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wiederverwendet werden. Es ist durch Wandkies oder geeignetes Recyclingmaterial zu ersetzen.
- 3.8. Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller einwandfrei instand zustellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu füllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers der Strassenoberfläche genau anzupassen.
- 3.9. Der Belagsaufbau muss mit 10cm Tragschicht ACT 22N und Deckbelag C 11N 4cm stark aufgebaut werden.

- 3.10. Abdeckplatten im Bereich offengelegter Gräben müssen je nach Situation und nach Absprache mit dem Leiter Tiefbau der Bauverwaltung, versenkt in den Strassenbelag angebracht werden (Schneeräumung).
- 3.11. Leitungen im offenen Graben müssen durch das Büro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim, Tel. 061 706 93 93 eingemessen werden.
- 3.12. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Aufgrabstelle innerhalb von 10 Arbeitstagen gemäss Punkt 3.9 sauber auszufüllen und zu verschliessen. (Deckbelag witterungsbedingt)
- 3.13. Spätere Grabensenkungen werden auf Kosten des Gesuchstellers in Ordnung gebracht. Es wird eine Garantiezeit von 2 Jahren festgesetzt.
- 3.14. Nach Beendigung der Arbeit ist das Strassenstück dem Strassenmeister.